Satzung des Evangelischen Schulvereins Brandenburg an der Havel e.V.
vom 10. März 1999
(zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14.12.2022)

§ 1
(1) Der Verein führt den Namen „Evangelischer Schulverein Brandenburg an der Havel e.V."
(2) Sitz des Vereins ist Brandenburg an der Havel.
(3) Der Verein ist ein nicht wirtschaftlicher Verein des bürgerlichen Rechts. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

§ 2
(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung und die Förderung der Jugendhilfe. Ein weiterer Zweck ist die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne von § 53 AO.
(2) Der Zweck wird insbesondere erfüllt durch:
a) Die ideelle und materielle Unterstützung des Evangelischen Schulcampus am Dom zu Brandenburg an der Havel (§58 Nr. 1 AO)
b) Beschaffung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial, sowie Ausstattungsgegenständen einschließlich Wartung und Pflege
c) Ausstattung des Computerbereiches
d) Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für schulische Wettbewerbe
e) Unterstützung bei der Herausgabe einer Zeitung an der Schule (z.B.: Schülerzeitung, Elternblatt, Fördervereinsrundbrief)
f) Außendarstellung der Schule
g) Durchführung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen
h) Unterstützung und Mitgestaltung von Arbeitsgemeinschaften
i) Unterstützung des internationalen Schüleraustausches und von Besuchsprogrammen
j) Unterstützung von Klassen-, Kurs- und Gruppenfahrten
k) Unterstützung einzelner Schüler/innen oder Gruppen
l) Betrieb einer Schulbibliothek
m) Gestaltung des Außengeländes
n) Beschaffung von Spielgeräten
o) die finanzielle und ideelle Unterstützung hilfsbedürftiger Personen, bei der Teilnahme an schulischen Maßnahmen oder bei schulbegleitenden Bildungsangeboten, soweit nicht staatliche Mittel beansprucht werden können
p) Unterstützung von Projekten bei Notlagen im In- und Ausland
q) Unterstützung von Projekten in Entwicklungsländern

§ 3
(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
(3) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auf Beschluss des Vorstandes können sie eine angemessene Aufwandspauschale bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale des § 3 Nr. 26 a EStG erhalten.

§ 4
Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5
(1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden. Jede juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts, deren Satzung oder Verfassung dazu geeignet erscheint, den Zweck des Vereins zu befördern, kann Mitglied werden. Der Verein strebt an, dass insbesondere die Eltern der die Schulen und den Hort besuchenden Kinder Mitglieder des Vereins werden.
(2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
(3) Die Mitgliedschaft endet:
a) mit dem Tod der natürlichen Person oder der Auflösung der juristischen Person,
b) durch die schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand,
c) durch den Ausschluss aus dem Verein. Der Evangelische Kirchenkreis Brandenburg kann nicht aus dem Verein ausgeschlossen werden.
(4) Ein Mitglied, welches in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betreffende Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.
(5) Ein Mitglied, welches mit einer Zahlung von 2 Jahresbeiträgen im Rückstand ist, kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.
(6) Der Vorstand ist berechtigt, Ehrenmitglieder des Vereins zu benennen. Diese sind zur Zahlung von Beiträgen nicht verpflichtet.

§ 6
Die Organe des Vereins sind:
1. Die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7
(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus bis zu 7 Personen. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Verein wird gerichtlich durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende/den stellvertretenden Vorsitzenden und jeweils ein weiteres Mitglied des Vorstandes vertreten. Außergerichtlich sind die Vorstandsmitglieder allein verfügungsberechtigt. Der Vorstand regelt die Geschäftsverteilung in einer Geschäftsordnung.
(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie sollten Glieder der christlichen Kirche sein. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
(3) Der Vorstand kann für die Abwicklung der laufenden Geschäfte eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer bestellen oder berufen. § 7 (1) bleibt davon unberührt.
(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.

§ 8
(1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden des Vorstands, oder im Verhinderungsfall von ihrer / seinem Stellvertreterin / Stellvertreter unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 4 Wochen schriftlich einzuberufen. Für die Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Einladung. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Die Vorsitzende / der Vorsitzende des Vorstands oder deren Vertreterin / dessen Vertreter leitet die Sitzung.

(2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts und der Rechnungslegung von dem Vorstand und die Entlastung des Vorstands,
b) alle 2 Jahre Wahl der wählbaren Mitglieder des Vorstands,
c) Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung,
d) Beschlüsse über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss aus dem Verein durch den Vorstand.
(3) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert, oder wenn mindestens 20% der Mitglieder die Einberufung unter der Angabe des Zweckes fordern.
(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Das Stimmrecht ist, mit Ausnahme der Stimmrechte der juristischen Personen, nicht übertragbar. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Beschlüsse nach § 8 (2) c bedürfen der ¾ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. In der versandten Tagesordnung ist auf die anstehende Satzungsänderung oder die Vereinsauflösung besonders hinzuweisen.
(5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, von dem Versammlungsleiter/der Versammlungsleiterin und dem Protokollführer/der Protokollführerin zu unterzeichnen und den Mitgliedern zuzusenden.
(6) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamtes oder des Registergerichtes können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 9
Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann einzelne Mitglieder von der Pflicht der Zahlung entbinden.

§ 10
Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer / innen für eine Amtszeit von zwei Jahren. Diese prüfen das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr des Vereins buchhalterisch. Sie erstatten der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung.

§ 11
Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an de steuerbegünstigten Evangelischen Kirchenkreis Mittelmark-Brandenburg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke verwenden muss.